

Rechtsschutz von Software und Datenbanken; Lizenzverträge

Workshop
Urheberrecht für IT und Neue Medien
4. April 2002

Fabian Laucken
Rechtsanwalt

Übersicht

- **Rechtsschutz von Software und Datenbanken**
- **Hinweise zur Gestaltung von Lizenzverträgen**

Rechtsschutz von Software

- **Patentrecht**
- **Titel- und Markenschutz**
- **Laufbildschutz**
- **Geheimnisschutz**
- **Ergänzender Leistungsschutz**
- **Urheberrecht**

Urheberrechtlicher Schutz von Software

Was ist als Software geschützt?

Geschützt sind:

- **Computerprogramme in jeder Form**
- **Entwurfsmaterial: Datenflussplan, Programmablauf etc.**
- **Bildschirmmasken**

Nicht geschützt sind:

- **HTML-basierte Websites**
- **abgespeicherte Spielstände von Computerspielen**
- **die dem Programm zugrunde liegenden Ideen**

Wann ist Software urheberrechtlich geschützt?

Vor 1993:

- Wenn die Programmgestaltung deutlich überdurchschnittlich war
- Teilweise: qualitativ-ästhetischer Gehalt

Nach Urheberrechtsänderungsgesetz von 1993:

- Wenn eine eigene persönliche Schöpfung des Programmierers vorliegt
- Auch einfache Programme genießen urheberrechtlichen Schutz
- **AUSNAHME:** völlig banale Programme

Sondervorschriften für Software

- Bei Softwareentwicklung in Arbeits- oder Dienstverhältnissen gehen die vermögensrechtlichen Befugnisse automatisch auf den Arbeitgeber über
BEACHTEN: Regelung gilt nicht für Freelancer
- Eingeschränkte der Rechte der Nutzer in Bezug auf:
 - Vervielfältigungen
 - Bearbeitung
- Erweiterter Vernichtungsanspruch des Urhebers bei Rechtsverletzungen

Generelles Verbot der Vervielfältigung von Computerprogrammen

- **Kein Recht zur Anfertigung bestimmter Vervielfältigungen zum privaten oder eigenen Gebrauch**
- **Ausnahmen vom Verbot:**
 - **Bestimmungsgemäße Benutzung**
 - **Herstellung der Kompatibilität mit anderen Computerprogrammen**
 - **Erstellen einer Sicherungskopie**

Wann und in welchem Umfang ist das Erstellen einer Sicherungskopie zulässig?

- Erlaubt ist nur eine einzige Kopie
- Sicherheitskopie muss erforderlich sein

BEACHTEN: Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn der Lieferant seinerseits Backupservice anbietet

EXKURS: Kopierschutzmechanismen

- Ist ein Kopierschutz zulässig?
- Darf eine Kopie unter Umgehung eines Kopierschutzes angefertigt werden?

Zulässigkeit von Kopierschutzmechanismen

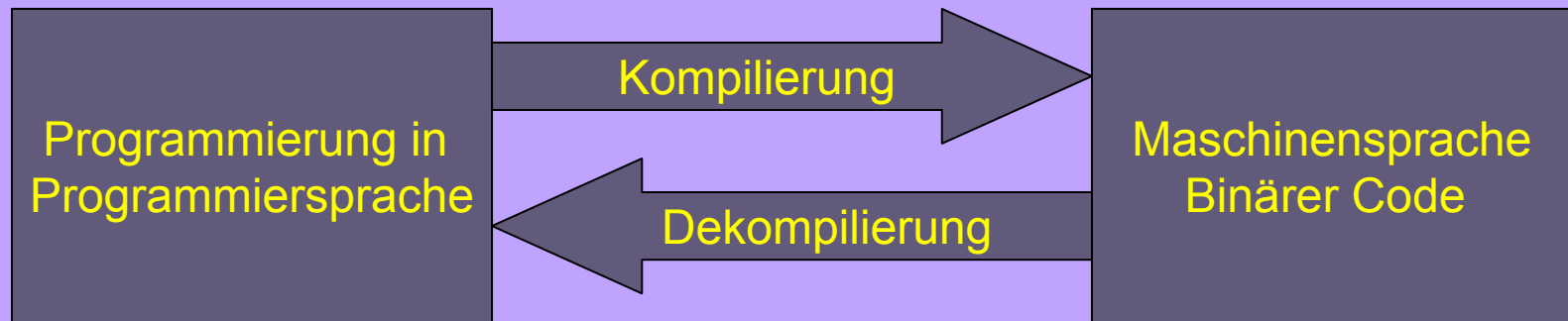
- Keine Verpflichtung des Herstellers, die Herstellung von berechtigten Kopien zu ermöglichen
- Unter Umständen stellt der Kopierschutz aber einen Sachmangel dar, der zum Rücktritt berechtigt

Umgehung von Kopierschutzmechanismen zur Erstellung berechtigter Kopien

- Grundsätzlich keine Verletzung von Urheberrechten
AUSNAHME: Unzulässige Programmänderung
- **HINWEIS:** Änderung der Rechtslage möglicherweise im Rahmen der Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie

Generelles Verbot der Bearbeitung und Übersetzung von Computerprogrammen

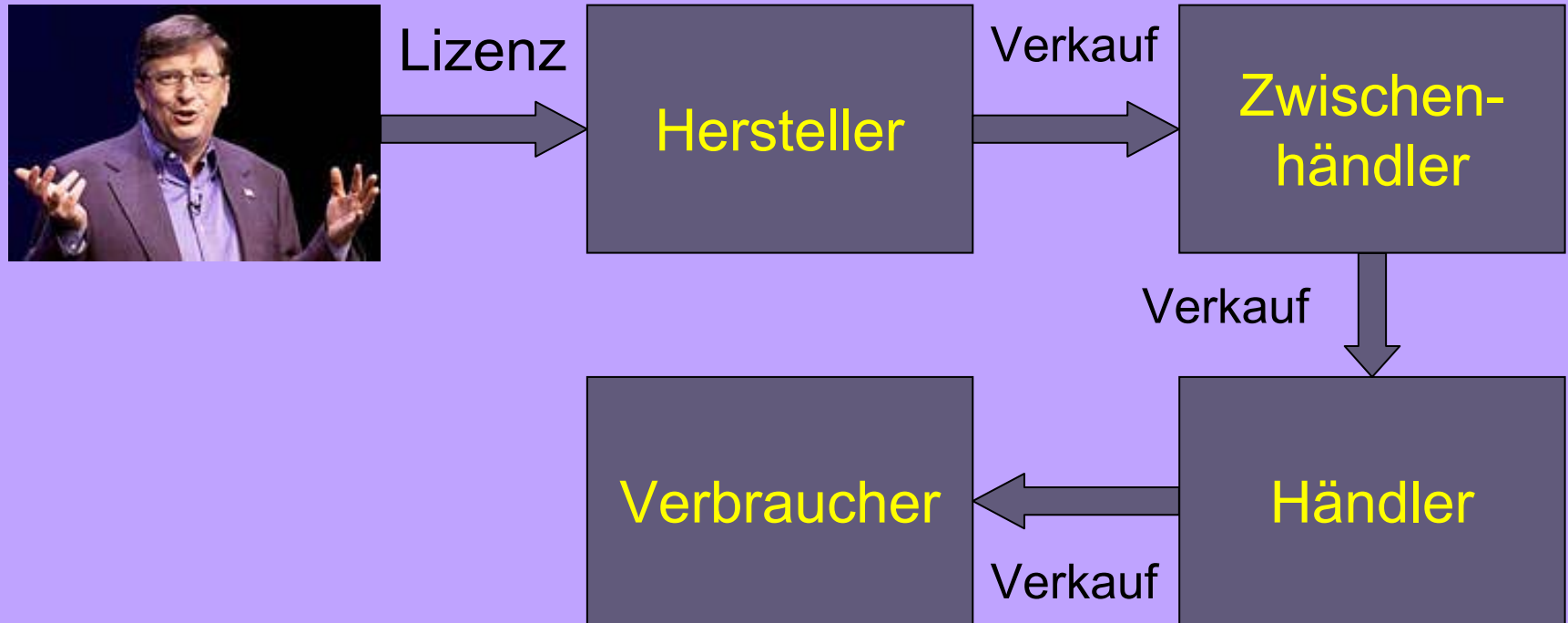
- **Bearbeitung** umfasst jede Umgestaltung des Quell- oder Objektcodes
Bearbeitung ist nur zur Fehlerbeseitigung erlaubt
- **Übersetzung** erfasst insbesondere die Dekompilierung



Nur zur Herstellung von Interoperabilität zulässig

EXKURS: Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz

BEISPIEL: OEM-Software



Rechtsschutz von Datenbanken

Vor 1997

- **Sammelwerke und Datenbankwerke**
- **Leistungsschutz nach Wettbewerbsrecht**

Seit 1997

- **Sondervorschriften zum
Schutz des Datenbankherstellers
Investitionsschutzrecht
Schutz von Rechteinhabern ohne Bezug zur EU nur
aufgrund von Reziprozitätsabkommen**

Wann liegt eine geschützte Datenbank vor?

- **Sammlung von unabhängigen Elementen**
- **systematisch oder methodisch angeordnet**
- **Einzelnen zugänglich**
- **wesentliche Investition erforderlich zur Beschaffung, Prüfung und Darstellung der Daten**

Beispiele für Datenbanken:

- **Linksammlung**
- **Schlagzeilensammlung**
- **Telefonbücher**
- **Unternehmensdatenbanken**

Rechte des Datenbankherstellers

- **Datenbankhersteller ist der Investor**
- **Datenbankhersteller hat das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Wiedergaberecht**

Schranken der Rechte

- **privater Gebrauch**
AUSNAHME: Elektronische Datenbank
- **Wissenschaftlicher Gebrauch und Unterrichtszwecke**
- **Unwesentliche Teile der Datenbank sind frei**

Dauer der Rechte

- **Rechte erlöschen 15 Jahre nach der Veröffentlichung**
ABER: Besonderheiten bei ständiger Aktualisierung

Gestaltung von Lizenzverträgen

Was kann durch Lizenzvertrag übertragen werden?

- **Urheberrecht kann nicht übertragen werden**
- **Nutzungsrechte können übertragen werden**
- **Die Rechte an einer Datenbank können komplett übertragen werden**

In welcher Form können Nutzungsrechte übertragen werden?

- **Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht**
- **Beschränkung in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht**
- **Zum Schutz des Urhebers gelten:**
 - **Die Zweckübertragungslehre**
 - **Unwirksamkeit der Übertragung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten**

Was ist bei der Gestaltung von Lizenzverträgen zu beachten?

- Zweckübertragungslehre erfordert genaue Festlegung der zu übertragenden Rechte
- Regelung über die Zulässigkeit von Unterlizenzen bei der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts
- Probleme der räumlichen Beschränkung von Nutzungsrechten für die Internetnutzung
EMPFEHLUNG: Beschränkung auf Sprachversionen
- Regelung über Rechte Dritter

Besonderheiten bei Softwarelizenzen

- **Erforderlichkeit der genauen Beschreibung des Nutzungsumfanges (Einzelplatzlizenzen, Verbot der Nutzung per Datenfernübertragung etc.)**
- **Regelungen über die Weitergabe der Software**

Besonderheiten bei Multimediaproduktionen

- **Problemstellung: Rechtemanagement**
- **Welche Rechte müssen dem Nutzer übertragen werden?**
 - Nutzungsrechte an dem Gesamtwerk
 - Nutzungsrechte an den einzelnen Elementen
- **WICHTIG:** Regelung über die Rechte Dritter, die nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Nutzer stehen

Regelung über Rechte Dritter

- **Problemstellung: Der Nutzer eines Multimedialprodukts kann wegen der Verletzung von Urheberrechten in Anspruch genommen werden**
- **Daher sind erforderlich:**
 - **Haftungsregelungen, ggf. Freistellungsvereinbarungen**
 - **Schadensersatzfragen**
 - **Unter Umständen die Möglichkeit zur Nachbesserung durch Lizenzerwerb**
 - **Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit für das verarbeitete Material**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

www.onlinelaw.de